

Ein großer Wurf?

Wenn der Bundesjustizminister einer Großen Koalition eine personell bunt zusammengewürfelte »Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung« des Strafverfahrens beruft, erwartet man tendenziell »großes Unheil« (*P.-A. Albrecht*). Blickt man in die 176 Seiten des Abschlussberichts (vgl. StV 12/2015, 773), entdeckt man ein Potpourri von hinlänglich bekannten Vorschlägen aus früheren Diskussions- und Referentenentwürfen, Giftlisten der Justizverwaltung und professoralen Alternativentwürfen. Eine Grundmelodie kann man freilich nicht erahnen. Partizipation im Ermittlungsverfahren und Beweistransfer in die Hauptverhandlung (A1, D14), Abschwächung des Ablehnungsrechts der §§ 24 ff. StPO (D11) und gesetzliche Fristsetzung für die Stellung von Beweisanträgen (D15) – es sind die üblichen rechtspolitischen Verdächtigen. Vereinzelt finden sich innovativere Gedanken (A7 zu zivilrechtlich motivierten Strafanzeigen, E24 zu § 153a StPO im Revisionsverfahren), aber auch Vorschläge, denen die fehlende Praktikabilität auf die Stirn geschrieben ist (D14.5 zur Selbstlesung). Besonders konflikthafte Fragen – z.B. die indisputable Etablierung einer Präklusion in der Hauptverhandlung mit Blick auf das Verteidigungsverhalten im Zwischenverfahren (B8.2, S. 95 f.) – wurden offen gelassen.

Effektiv und praxistauglich ist freilich ein Strafverfahren, das darauf angelegt ist, das Risiko falscher Schuldsprüche zu minimieren. Daran hat unlängst *Thomas Darnstädt* (*Der Richter und sein Opfer – wenn die Justiz irrt*, 2013) eindringlich erinnert. Zeugt der Expertenbericht von dem Bemühen um eine justizielle Fehlerkultur? Die Antwort liefert E25: »Das Wiederaufnahmerecht sollte nicht geändert werden.«

Verwunderlich ist es dann nicht, daß eine effektivere revisionsgerichtliche Kontrolle der Tatrichter nicht angestrebt wird, und zwar auch nicht mit der hinsichtlich ihrer revisionsrechtlichen Konsequenzen eher schwebend gehaltenen Überlegungen zu einer audiovisuellen Hauptverhandlungsdokumentation (D13.1). Einigkeit (16:5:0) bestand über den eher banalen Änderungsvorschlag, die Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Abgabe einer Gegenklärung (Nr. 162 Abs. 2 RiStBV) in Gesetzesrang zu erheben, während zugleich weder eine generelle Pflicht zur Begründung von Verwerfungsbeschlüssen (E23; dazu *Wohlers HRRS* 2015, 271) noch eine Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist (E20) befürwortet wurden. Letzteres gar damit zu begründen, anderenfalls drohe ein Verstoß gegen das menschenrechtliche Verzögerungsverbot (S. 155 f.), und die Verteidigung sei ohnehin »in den meisten Fällen« (S. 156) schon vor der Urteilszustellung in der Lage, die Revisionsbegründung vorzubereiten und sich auf die zu erhebenden Verfahrensrügen einzustellen (S. 156), ist an Abwegigkeit kaum zu überbieten. Derartiges hat die mit revisionsrechtlichem Sachverstand ausgestattete Kommission gleichwohl mit 14:6:1 beschlossen.

Immerhin: Mit demselben Stimmenverhältnis wurde der Vorschlag abgelehnt, Verfahrenshindernisse nur noch auf eine entsprechende Verfahrensrüge zu überprüfen (E21).

Rechtsanwalt Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg